

Postanschrift: 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Beilegen

LAD-VD-9602/8

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
22.181/0-II/A/4/93

Bearbeiter
Dr. Grüninger

18/50-27) M/KE

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	17 -GE/19.P3
Datum:	30. APR. 1993
Verteilt	30. April 1993

(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2152 Datum
27. April 1993

Betreff
Tabakgesetz samt Verordnungen

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen (Tabakgesetz) sowie zur Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und die Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird das Ziel begrüßt, die Volksgesundheit zu verbessern. Dieses Ziel dürfte jedoch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht zu erreichen sein. Es ist viel eher anzunehmen, daß die geplanten Regelungen nur zu einer weiteren Belastung des Verwaltungsapparates führen werden (z.B. durch § 7 mit den daraus folgenden Überwachungspflichten). Sollten die geplanten Strafbestimmungen (z.B. § 14 Abs. 2) auch effektiv kontrolliert werden, würde dies zunächst einmal zu einer unzumutbaren Belastung der Verwaltungsstrafbehörden führen. Nebenbei stellt sich auch noch die Frage, ob derartige Bestimmungen realitätsbezogen sind.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

- 2 -

LAD-VD-9602/8

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

